

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

62 (19.10.1882)

# Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. October 1882.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen:**  
 Nr. 60102. G.D. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

**Sonstige Bekanntmachungen:**

## Allgemeine Verfügungen.

### Bekanntmachung.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Nachstehend werden die zwischen den verbündeten Regierungen im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlagen und Erläuterungen in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März d. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 13 weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 21. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. Jost.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine zc. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung erteilt.

## Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

## §. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

*Anlage A.* Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht, \*) gemäß der Anlage A erteilt.

*Anlage B.* Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Giltigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

*Anlage C.* Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt

## Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

\*)  
§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

## Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Giltigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Giltigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

#### §. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

#### §. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffre-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren etc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

#### §. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditionen-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiatarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

#### §. 5.

Zu welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

#### §. 6.

In soweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unter-

Beamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen des selben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind, und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht

eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines \*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

Anlage E.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherren bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

\*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserververhältnis durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildrevolern ganz invalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

## §. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil &c.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

## §. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben. Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a. seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b. seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimiathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

## §. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörenden oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. In soweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur in soweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.



5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

## §. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprobienleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probeprobienleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
- b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f. für den nicht unter a. bis e. fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

## §. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

## §. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probeprobienleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

## §. 22.

Konkurrenzen bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Dienststufen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Dienststufen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

#### §. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittlungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Die Vermittlungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

#### §. 24.

Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen, und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Anlage H.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrlicher Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Aufstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. October 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. October 1884 in Kraft.

## Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil etc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .... Pf. monatlich.

N. N., den ..... 18.....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

\*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militärantenwörter vorgebrudt.

### Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie beziehungsweise im Landjägerekorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten.  
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie  
 (beziehungsweise im Landjägerekorps oder in der  
 Schutzmannschaft) von ..... "  
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von ..... "  
 ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)  
 nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .... P. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18.....

(Stempel.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Der Civilversorgungsschein ertheilt, sobald die nachstehenden Grundätze erfüllt sind, in dem Maß, in dem er

Berechtigten Anspruch wird, welche Grundätze nicht erfüllt

Siehe die Grundätze vom 1. October 1882, für Offiziere, vom 1. October 1884 in Kraft.

**Civilversorgungsschein.**

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten  
 einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie  
 (beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der  
 Schutzmannschaft) von . . . . . " . . . . . "  
 mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . . " . . . . . "  
 erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . M. . . . . M monatlich.

N. N., den . . . . . ten . . . . . 18 . . . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den  
 Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Verordnungsblatt

### Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil u. beziehungsweise Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägersforps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärarwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von            M.            K. monatlich.

N. N., den            ten            18          

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

Alter:            Jahre.

(Nr. der Bescheinigung.)

(Nr. der Invalidentliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

# Bescheinigung.

(Behörde.)

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — beziehungsweise Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militärämtern im Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .... P. monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 21 18 .....

(Stempel.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. der Bescheinigung.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

- 1. Die nach dieser Bescheinigung zu erhaltende Pension ist eine besondere Pflanz zu haben.
- 2. Die nach dieser Bescheinigung zu erhaltende Pension ist folgende Bescheinigung anzufügen:
  - I. Bescheinigung, welche ausweist, dass der Inhaber der Bescheinigung in der Armee oder in der Marine dinst gethan hat.
  - II. Bescheinigung, welche ausweist, dass der Inhaber der Bescheinigung in der Armee oder in der Marine dinst gethan hat, sowie die Bescheinigung.
- 3. Bei der Ertheilung der Bescheinigung sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:
  - a) Die Bescheinigung ist nur für die Dauer der Pension zu ertheilen.
  - b) Die Bescheinigung ist nur für die Dauer der Pension zu ertheilen.
- 4. Es bleibt bei Bescheinigung unbenutzt, auch mehrere Bescheinigungen in den Listen anzuführen, wenn dies für notwendig gehalten wird.



## Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil zc. — beziehungsweise Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats) vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. .... P. monatlich

N. N., den ..... ten ..... 18 .....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. der Bescheinigung.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

**Anlage F**  
(zu §. 15).

(Behörde.)

**L i s t e**

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonsverwaltungsdienst).

**Anmerkungen.**

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundzüge in folgende Abschnitte einzutheilen:
  - I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
  - II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestanden Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Z u n a m e.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltort.	Geburts- tag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn- Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Braust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs *) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862	12 <sup>9</sup> / <sub>12</sub>	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Juli 1875.									
1. Oktober 1868.	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1000	—	Lazareth-Inspektor.	—	
							Anmerkung. *) Siehe S. 6 der Grundätze.		

**M a d w e i s u n g**

(Behörde.)

einer (von)

Platz(en) in den für Militärämter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Die Platzung tritt ein:										
wohin?	wo?	bei welcher Behörde?	Stellung der Stelle.	Bezeichnung der Anstellungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der Anstellung vorangehen Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Zeitdauer.	Bezug der Pension und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Ein- kommen der Stelle.	Umgabe, ob Zusatzleistungen vorhanden.	Bemerkungen.

N., bei dem ..... 18.....

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

## Anlage H.

(Behörde.)

## Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des  
..... Vierteljahrs 18..... besetzt worden sind.

Drt.	Probeweise *) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		N u m m e r		Datum der Bakanz- nach- weisung.	Bemerkungen.
		nicht etats- mäßige	etats- mäßige	des Civilver- sorgungss- scheines.	der An- stellungs- bescheini- gung.		
		A n s t e l l u n g .					

## A. Anstellungen von Militäranwärtern.

I. In Stellen, welche durch die Bakanzliste veröffentlicht sind.

N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeifergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	

II. In Stellen, welche nicht durch die Bakanzliste veröffentlicht sind.

S.	Güterexpedi- tionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.		
B.	.	Militär- intendantur- Registratur- assistent N. N.	.	III. 5/78	.		
O.	.	Schuldiener N. N.	.		II. 5/77		

## B. Anstellungen von Civilanwärtern.

I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.

K.	Strafanstalts- aufseher N. N.	.	.			11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.			5. 3. 78.	

II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.

L.	Stationsassistent N. N.	.	.			4. 4. 78.	
----	----------------------------	---	---	--	--	-----------	--

N., den ..... ten ..... 18..... (Unterschrift.)

\*) Probeweise Anstellung und Probefristleistung.

## Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

- I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.
- III. **Zu §. 3 zc.**
  1. Stellen oder Berrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
  2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.
- V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D. angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.
- VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

- VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.
- VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.
- IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.
- X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. **S o e t t i c h e r.**



## Verordnung.

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird zur Ausführung der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 21. d. M. (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXIX.) verkündeten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern mit Wirksamkeit vom 1. October d. J. Folgendes bestimmt und bekannt gegeben:

### Artikel I.

Die in der Anlage unter A. verzeichneten Dienststellen werden nach Maßgabe der §§. 3—6 der im Eingang erwähnten Grundsätze und der unter B. der Anlage beigefügten Bemerkungen den Militäranwärtern vorbehalten.

Für die mit \* bezeichneten Stellen ist die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.

Die Behörden, an welche die Bewerbungen um die einzelnen Stellen einzureichen sind, sind unter C. der Anlage angegeben. Von diesen Behörden sind auch die Anwärterlisten für die bezüglichen Stellen zu führen.

### Artikel II.

Etwilige Nachträge zum Verzeichniß der Dienststellen sind von den Ministerien alljährlich auf den 1. März dem Staatsministerium mitzutheilen.

### Artikel III.

Die Bewerbungen und zur Erneuerung der Bewerbung erfolgenden Meldungen der Militäranwärter sind stempelfrei.

### Artikel IV.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen können auch mit Staatsbediensteten besetzt werden, welche einstweilen in den Ruhestand versetzt sind und Wartgeld oder dem gleichzuachtende Einnahmen beziehen.

### Artikel V.

Die dem badischen Staat angehörigen und aus dem badischen Contingent hervorgegangenen Stellenanwärter dürfen vor allen übrigen berücksichtigt werden.

### Artikel VI.

Die Controle über die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen wird von den beteiligten Ministerien geführt.

Die Ministerien vermitteln auch die in den Fällen des §. 10 Ziffer 3 der Grundsätze und bei Versetzungen dem Kriegsministerium zu gebende Nachricht.

## Artikel VII.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 6. Dezember 1872, 25. August 1876 und 30. Dezember 1880, die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen betreffend, treten mit dem Eingangs erwähnten Zeitpunkte außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. Jost.

## Verzeichniß

der mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im badischen Staatsdienste.

A.

B.

C.

Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
<b>I. Staatsministerium.</b>			
1.	Kanzleidiener beim Staatsministerium . . . . .	ausschließlich	Staatsministerium.
<b>II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.</b>			
1.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . . . .	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Oberpedellen, Pedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen . . . . .	"	"
3.	Kanzleidiener des Oberschulraths . . . . .	"	Oberschulrath.
4.	Schuldiener der Gymnasien und Progymnasien und Lehrerseminarien . . . . .	"	"
5.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt und der Baugewerkschule . . . . .	"	"
6.	Diener der Kunstschule, Alterthumshalle, des Mineralienkabinetts, der Hof- und Landesbibliothek und Portier des Sammlungsgebäudes . . . . .	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
7.	Kopisten und Diurnisten des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . . . .	"	Verwaltungshof.

A.

B.

C.

Ord.-Babt.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
8.	Kopisten und Diurnisten des Oberschulraths	ausschließlich	Oberschulrath.
9.	Kanzleigehilfen des Ministeriums	"	Verwaltungshof.
10.	Kanzleigehilfen des Oberschulraths	"	Oberschulrath.
11.	Fecht- und Reitlehrer	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
12.	Hilfsgefängniswärter	"	"
13.	* Gefängniswärter	zu zwei Drittel	"
14.	* Aufseher (einschließlich der sogenannten * Werk-aufseher) und * Hilfsaufseher, wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbebegattung gibt, für welche sie bestanden ist	"	Centralstrafanstalts-Verwaltungen.
15.	* Gerichtsvollzieher	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
16.	* Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	Verwaltungshof.
17.	* Expeditoren, * Registratoren, * Registratur-, Kanzlei-Assistenten und * Aktuare der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
18.	* Aktuare der Hochschulen	"	"
<b>III. Ministerium des Innern.</b>			
1.	Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener beim Ministerium des Innern, Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungshof, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Generallandesarchiv, Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse	"	"
3.	Amtsdiener	"	"
4.	Diener (mit Tagesgehältern angestellt) bei den Landeskommisariaten und Bezirksämtern	"	"
5.	* Schutzmänner, Polizeisergeanten, Polizeiwachmeister	"	"
6.	* Trinkhallesverwalter in Baden	"	"
7.	Verwalter des Friedrichsbads in Baden	"	"
8.	* Badwärter im Friedrichsbad in Baden	"	"

A.

B.

C.

Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
9.	Portier im Friedrichsbad in Baden . . . . .	ausschließlich	Ministerium des Innern.
10.	Heizer im Friedrichsbad in Baden . . . . .	"	"
11.	Hausmeister im Armenbad in Baden . . . . .	"	"
12.	* Wärter in der Heil- und Pflgeanstalt Pforzheim . . . . .	"	Verwaltungshof.
13.	* Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus . . . . .	zu zwei Drittel	"
14.	Brückenarbeiter . . . . .	ausschließlich	Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
15.	Straßenwärter . . . . .	"	"
16.	* Straßenmeister . . . . .	zur Hälfte	"
17.	Brückenmeister . . . . .	"	"
18.	* Dammmmeister . . . . .	"	"
19.	* Floßaufseher . . . . .	"	"
20.	* Bauaufseher . . . . .	"	"
21.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehtlfen bei den unter Ziffer 2 erwähnten Behörden, bei der Landesgewerbehalle, beim statistischen Bureau und bei sämtlichen Bezirksstellen . . . . .	ausschließlich	Verwaltungshof.
22.	Bureauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen . . . . .	"	Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.
23.	* Incipienten der Bezirksämter . . . . .	zur Hälfte	Verwaltungshof.
24.	* Aktuare, Polizeiaktuare und Registratoren der Bezirksämter . . . . .	zur Hälfte	Ministerium des Innern.
25.	* Gendarmen, Wachtmeister, Oberwachtmeister . . . . .	(Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Civilverorgungsscheines sind; dieselben müssen jedoch 9 Jahre bei der Fahne, darunter 5 Jahre als Unteroffiziere, oder -- wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden -- mindestens 3 Jahre als Unteroffiziere gedient haben.)	Kommando des Gendarmerie-Korps.
<b>IV. Finanzministerium.</b>			
1.	Kanzleidiener beim Ministerium, bei der Domänen- direction, Steuer- direction, Zoll- direction, Bau- direction und der General- direction der Staatseisenbahnen . . . . .	ausschließlich	Finanzministerium.

A.

B.

C.

Ordn.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
2.	Kassendiener bei den Centralkassen der Finanz- und Eisenbahnverwaltung . . . . .	ausschließlich	Finanzministerium.
3.	Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern; Salinediener . . . . .	"	Zolldirection.
4.	Bureaudiener bei der Eisenbahnverwaltung . . . . .	"	Generaldirection der Staatsbahnen.
5.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen beim Ministerium, bei den Centralkassen der Finanzverwaltung, der Baudirection . . . . .	"	Finanzministerium.
6.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen bei der Domänendirection, Steuerdirection, Zolldirection und im Bezirksdienst der Finanzverwaltung; auch WerkSchreiber auf den Salinen . . . . .	"	Steuerdirection.
7.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen bei der Generaldirection der Staatsbahnen, bei den Eisenbahncentralkassen und im Bezirksdienst der Eisenbahnverwaltung; auch WerkSchreiber bei dieser Verwaltung . . . . .	"	Generaldirection der Staatsbahnen. Steuerdirection.
8.	Stempelarbeiter der Stempelverwaltung . . . . .	"	"
9.	* Steuereinnehmer, * Gehilfen der Steuereinnehmer, * Assistenten und Gehilfen der Untersteuerämter . . . . .	"	"
10.	* Zolleinnehmer, * Nebenzollamts-Assistenten und Gehilfen, * Anmelbezoller . . . . .	"	Zolldirection. Steuerdirection.
11.	* Steueraufseher, * Steueroberaufseher . . . . .	"	Zolldirection.
12.	* Grenzaufseher, * Revisionsaufseher . . . . .	"	"
13.	Von der Steuerdirection ernannte Steuermahner und Zettelträger . . . . .	"	Steuerdirection. Domänendirection.
14.	Verkaufseher auf den Salinen . . . . .	"	"
15.	Güter-, Wiesen-, Dorf- und Rebaufseher . . . . .	"	"
16.	Schloß- und Schloßgartenaufseher . . . . .	"	"
17.	* Schiffsbegleiter, * Hafenvächter, * Lagerhausaufseher . . . . .	"	Zolldirection.
18.	Gewichtseher, Waagmeister . . . . .	"	"
19.	Bauaufseher, Hafenmeister, Hafenmeistergehilfen, Schleusenwärter . . . . .	bei der Zollverwaltung.	"
20.	Ständige Hafenarbeiter, Fährleute . . . . .	"	"

Ord.-Zahl.	A. Stellen.	B. Ob ausschließlich oder theilweise mit Militärämtern zu besetzen.	C. Anmeldebehörde.
21.	Billetterdrucker, Billetterdruckereigehilfen . . .		
22.	* Magazinsaufseher, * Magazinsmeister . . .		
23.	* Stationsmeister für den Betrieb . . .		
24.	* Zugmeister . . .		
25.	Schaffner, Oberschaffner . . .	ausschließlich	Generaldirection der Staatseisenbahnen.
26.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . . .		
27.	Portiers		
28.	Bahn- und Weichenwärter		
29.	Bureaugehilfen der Finanzbezirksstellen . . .	zur Hälfte	Steuerdirection.
<b>V. Oberrechnungskammer.</b>			
1.	Kanzleidiener bei der Oberrechnungskammer . . .	ausschließlich	Oberrechnungskammer.
2.	Kopisten, Diurnisten und Kanzleigehilfen bei der Oberrechnungskammer . . .		

Nr. 60102. G.D.

Vorstehende in den Nummern XXIX und XXX des Gesetzes- und Verordnungs-Blatts vom 1. J. erschienenen Bestimmungen werden den Beamten und Angestellten der Großh. Staatseisenbahnverwaltung mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß die in §. 8 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern erwähnte, oben nicht abgedruckte Anlage D die diesseitige Verwaltung nicht berührt.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß nach Entschließung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 2. d. Mts. die Vorschrift im §. 14 Ziffer 1 der Verordnung vom 19. Mai 1881, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend, wornach in der Regel nur solche Personen als Eisenbahngeliefen aufgenommen werden sollen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, für Militäranwärter außer Kraft tritt und als Eisenbahngeliefen aufgenommene Militäranwärter, so lange sie noch nicht auf einer etatsmäßigen Stelle (§. 13 der Grundsätze) zur Anstellung gelangt sind, bei Besetzung der für Eisenbahngeliefen vorbehaltenen Stellen, vorausgesetzt, daß sie die entsprechende Qualifikation besitzen, vor den nicht zu den Militäranwärtern zählenden Eisenbahngeliefen zu berücksichtigen sind.

Ferner wird mit Bezug auf IV D. 3 7 des Verzeichnisses der mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im Badischen Staatsdienst darauf besonders aufmerksam gemacht, daß zu den Kopisten, Diurnisten und Kanzleigehilfen im Bezirksdienst auch die gegen Bezug von Aversen, Tagesgebühren oder Taglohn verwendeten Kanzleigehilfen und Schreiber (einschließlich der Hilfschreiber bei den Werkstätten und Magazinen) zu zählen sind.

Karlsruhe, den 8. October 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.